

primär von der Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität Liechtensteins als Finanz- und Bankplatz bestimmt. So sieht Cyrill Sele den Erfolg Liechtensteins im Finanzdienstleistungssektor auf zwei Pfeilern begründen: dem Bankwesen und dem Gesellschafts- und Treuhandwesen, zwischen denen bedeutende Synergieeffekte bestehen.²¹⁶ Die Vorteile für ausländische Anleger sieht er darin, dass es keine Verrechnungssteuer gibt, ein besonderes Steuer- und Holdingprivileg besteht und das Bankgeheimnis soweit gewahrt ist, dass liechtensteinische Behörden keine Rechtshilfe in Fiskalsachen erteilen. Die Einnahmen aus der besonderen Gesellschaftssteuer hängen somit nicht nur von der Qualität der Leistungen der verschiedenen Treuhandunternehmen und Banken sowie dem entgegengebrachten Vertrauen der Kunden ab, sondern im besonderen Masse auch von der fiskalischen Belastung und dem gesamten Rechts- und Informationsschutz für die treuhänderisch verwalteten Gelder und Vermögenswerte.

Wie Doris Frick zur Zukunft des Gesellschafts- und Treuhandwesens ausführt, sind die niedrigen Steuern und die Anonymität auch künftig die wichtigsten liechtensteinischen Standortvorteile. Gefahren sieht sie in der wachsenden Konkurrenz mit anderen Offshore-Finanzplätzen und im Risiko, das Vertrauen der Kapitalanleger aufgrund von Skandalen, der (politischen) Unsicherheit des Finanzplatzes Liechtenstein, Problemen der steuerrechtlichen Anerkennung im Ausland oder durch Repressalien von EU-Ländern zu verlieren.²¹⁷ Die Regierung erachtete 1994 eine Erhöhung der besonderen Gesellschaftssteuer noch für tragbar und schlug deshalb eine Erhöhung der Mindeststeuer vor.²¹⁸ Der Landtag stand einer solchen Erhöhung aufgrund der befürchteten negativen Folgen für den Finanzdienstleistungssektor jedoch kritisch gegenüber, und die Regierung hat dann aufgrund der Einführung der MWSt die versprochene Vorlage schubladisiert.

Beim Beitritt Liechtensteins zum EWR waren Steuerfragen vorerst nicht Gegenstand der Verhandlungen. Trotzdem darf nach den Ausführungen von Doris Frick nicht ausgeschlossen werden, dass Amtshilfefragen bezüglich des freien Kapitalverkehrs später eingebracht werden

²¹⁶ Vgl. dazu Sele C.

²¹⁷ Vgl. Frick D., S. 26f.

²¹⁸ Vgl. BuA zum Landesvoranschlag für das Jahr 1996, Nr. 71/1995, S. 33.